

Verein «zum fröhlichen Zecher»

mit Sitz in Basel

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**Zum fröhlichen Zecher**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des geselligen Zusammenseins unter Menschen mit gemeinsamen, massvollem Genuss von Tabakwaren und Getränken sowohl alkoholfreier wie alkoholischer Natur.

Der Verein setzt sich gegen Gesetze ein, die erwachsene Menschen bevormunden, und kämpft speziell gegen Rauch- und sonstige Genussmittelverbote und gegen übertriebene bürokratische Vorschriften für private Gastbetriebe.

Der Verein setzt sich weiter das Ziel, den Fortbestand kleiner, origineller Restaurationsbetriebe zu fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann weiter Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die das **18. Altersjahr** vollendet hat und Interesse am Vereinszweck hat. Bei den Mitgliedern wird Toleranz gegenüber dem Gebrauch von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak vorausgesetzt. Der Vorstand kann bei der Alterslimite Ausnahmen gewähren.

Aufnahmegesuche sind an ein Mitglied des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Zahlungspflicht entbinden.

5. Versammlungslokal und Mitgliederausweis

Das Versammlungslokal des Vereins ist das Lokal «**XXYYZZ**». Diese Lokalität steht ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung.

Zur Klärung der Zutrittsberechtigung besteht ein schriftliches Mitgliederverzeichnis, das jederzeit im Lokal aufliegt.

Jedes Mitglied erhält einen persönlichen, nicht übertragbaren Ausweis, der die Mitgliedschaft dokumentiert.

Die Führung des Versammlungslokals obliegt ausschliesslich der Wirtin und den von ihr bevollmächtigten Personen. Deren Weisungen ist Folge zu leisten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und kann durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Mitgliederausweis ist unverzüglich zurückzugeben. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich und erstmals 2011 statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder per Anschlag im Versammlungslokal eingeladen; dieser Anschlag enthält die Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt immer mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus Präsident/in, Kassier/in und Beisitzer/in. Auf Antrag des Vorstandes können weitere Chargen gewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist genauso ausgeschlossen wie eine Nachschusspflicht.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, den xx. YY 2010

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Name 1

Name 2